

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer
des Städt. Otto-Hahn-Gymnasiums Monheim/Rhld.

§ 1 Name und Geschäftsjahr und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer des Städt. Otto-Hahn-Gymnasiums Monheim/Rhld. e.V.“

(eingetragen im VR 30206 des Amtsgericht Düsseldorf)

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Der Verein hat seinen Sitz in Monheim/Rhld.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 51 ff Abgabenordnung 1977.
2. Er fördert mit zusätzlichen Mitteln die Ausgestaltung der Schuleinrichtungen, Schulveranstaltungen und die Anschaffung von Lehrmitteln, soweit die dafür erforderlichen Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können.
3. Er unterstützt insbesondere:
 - a) Ausbau und Unterhaltung der Schülerbibliothek,
 - c) die naturwissenschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten der Schule,
 - c) die musische und sportliche Erziehung und Betätigung der Schülerinnen und Schüler.
4. Er trägt finanziell bei zur Bewältigung sonstiger allgemeiner schulischer Belange.
5. Er unterstützt bedürftige Schülerinnen und Schüler bei schulischen Belangen; auch bei Schulfahrten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
 - b) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - d) Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht also nicht.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Austritt
Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) Ausschluss gem. § 4

§ 4 Ausschluss

1. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es eine wesentliche, durch die Satzung auferlegte Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, das Ansehen des Fördervereins schädigt und den ideellen Zielen zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht innerhalb der im § 5, Abs. 4 vorgesehenen Frist nachkommt.
2. Den Ausschluss spricht der Vorstand aus. Dazu ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Bei Versäumnis der finanziellen Verpflichtungen entsprechend Abs. 1 ist eine schriftliche Mitteilung an das auszuschließende Mitglied nicht erforderlich.
4. In allen anderen Fällen ist das Mitglied von dem Ausschluss in Kenntnis zu setzen.
5. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen kann das betroffene Mitglied bei dem Vorstand einen schriftlichen begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
6. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wenn es bei der Versammlung nicht anwesend war.
7. Der Rechtsweg ist bei Ausschluss ausgeschlossen.

§ 5 Beitragsleistungen

1. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 20,0 € und ist am 1.10. eines jeden Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt des Mitgliedes fällig.
2. Eine Änderung dieses Beitrages ist nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Beitragszahlung juristischer Personen regelt der Vorstand.
4. Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag um mehr als 3 Monate im Rückstand, ist eine Mahnung in schriftlicher Form an die letzte bekannte Anschrift zu senden.

§ 6 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Beiträge und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistung zurück. Dieses trifft ebenfalls auf etwa eingezahlte Kapitalanlagen oder den gemeinen Wert geleisteter Sachanlagen zu.

Es darf keine Person durch Vereinsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins dienen oder fremd sind, begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und auch zwei geborenen Mitgliedern.

Gewählt werden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Kassierer,
- c) der Schriftführer,
- d) der stellvertretende Vorsitzende,
- e) der stellvertretende Kassierer.

Geborene Mitglieder sind:

- a) Der Schulpflegschaftsvorsitzende,
 - b) der Schulleiter
- oder von ihnen benannte Stellvertreter.

2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im ersten Geschäftsjahr werden alle Mitglieder des zu wählenden Vorstandes gewählt. In den folgenden Jahren erfolgt versetzte Wahl - bei Jahreszahlen mit ungerader Endziffer Vorsitzender und Kassierer, bei Jahreszahlen mit gerader Endziffer der Schriftführer und die beiden Stellvertreter. Sollte ein Mitglied des Vorstandes schon im ersten Jahr vor Ablauf der 2-jährigen Periode ausscheiden, kann von der Mehrheit der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für ein Jahr gewählt werden, um danach wieder dem zweijährigen Wahl-Rhythmus zu entsprechen.
4. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln im Sinne des § 2 der Satzung. Anträge zur Beschlussfassung müssen ihm in schriftlicher Form vorliegen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand tritt in jedem Schulhalbjahr mindestens einmal zusammen sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder binnen zwei Wochen.

7. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus durch den Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung.
8. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern, wovon eines ein geborenes Mitglied sein muss, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme § 4 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Aufnahme als Ehrenmitglied muss jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - und zwar zur Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied geleitet. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und des Grundes einberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt wird.

2. Jahreshauptversammlung

Bei jeder Jahreshauptversammlung muss ein Geschäfts- und Kassenbericht vorgelegt werden. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

3. Sitzungsprotokolle

Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Abstimmung über eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, möglichst schriftlich, gestellt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Antrag auf Satzungsänderung

Bei Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder

§ 10 Sonstiges

Die Ausgaben des Vereins sollen in der Regel 80 % des jährlichen Beitragseinkommens (ohne Spenden) nicht überschreiten. Über Beträge bis zu 300,- DM (\approx 153,- €) bedarf es keines Vorstandsbeschlusses seitens des geschäftsführenden Vorstandes, beschränkt auf 1.500,- DM (\approx 767,- €) im Geschäftsjahr.

Die Verfügungsbeschränkung soll jedoch nur im Innenverhältnis gelten.

§ 11 Die Revision

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren können nur gemeinsam tätig werden. Sie haben die Kassenführung zu überwachen, Kassenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand zu berichten. Ferner haben sie für die Jahreshauptversammlung einen Revisionsbericht dem Vorstand frühzeitig vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bis zur Auflösung über die Verwendung eines etwaigen Vermögens, ist aber dabei an folgende Bestimmungen gebunden:

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu 50% an die evangelische und katholische Kirche in Monheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Der Beschluss darüber darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.